

## N i e d e r s c h r i f t

über die mündliche Verhandlung des Bundesparteigerichts der CDU  
am 08. Dezember 1994 in Bonn

Anwesend: Staatssekretär a.D.

Dr. Dr.h.c. Heinrich B a r t h

- als Vorsitzender -

Oberregierungsrat

Bernhard H e l l n e r

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Dr. Eberhard Kuthning

Richterin am Bundesgerichtshof

Dr. Heidi L a m b e r t - L a n g

Präsident des Landgerichts

Dr. Friedrich August B o n d e

- als beisitzende Richter -

Justitiar

Peter S c h e i b (CDU-Bundesgeschäftsstelle)

- als Protokollführer -

In der Parteigerichtssache

F. u.a. ./ CDU-KV B.-W.

wegen Anfechtung von Wahlen im CDU-Ortsverband Berlin-Wilmersdorf-Süd

erscheinen bei Aufruf (14.00 Uhr):

1. die Rechtsbeschwerdeführer F. und V. persönlich,  
sowie Herr Jürgen P. als Terminsbevollmächtigter der Rechtsbeschwerdeführerin P. (mit Vollmacht)
2. für den Rechtsbeschwerdegegner, den CDU-Kreisverband B.-W., dessen Kreisvorsitzender, Herr Rechtsanwalt und Dr. M. MdB

Der Vorsitzende hat zuvor festgestellt, daß die schriftliche Terminsladung vom 15. November 1994 ausweislich des postamtlichen "Einlieferungsbuches für Briefsendungen" des Justitiariats der CDU-Bundesgeschäftsstelle am 15. November 1994 als Einschreibebrief an alle Verfahrensbeteiligten bei der Post gemäß § 19 der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) aufgegeben wurde. Die Ladungsfrist nach § 26 Abs. 1 PGO ist damit gewahrt.

Herr Dr. Barth stellt den Verfahrensbeteiligten die zur Entscheidung befugten Parteigerichtsmitglieder wie folgt vor:

Dr. Barth (als Vorsitzender)

Hellner

Dr. Kuthning

Frau Dr. Lambert-Lang

Dr. Bonde

Der Vorsitzende teilt unter Hinweis auf § 27 PGO mit, daß aufgrund einer langjährigen Übung des Bundesparteigerichts die Stellv. Mitglieder des Bundesparteigerichts Freund, Sträter, Strohscher und Dr. Wiechens sowie Frau Scheib (CDU-Bundesgeschäftsstelle) als weitere Teilnehmer an der Sitzung zugelassen sind. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Vor Eintritt in die mündliche Verhandlung überreicht Herr Franke für Gericht und Gegenseite noch seinen Schriftsatz vom 08. Dezember 1994, dessen für den Kreisverband B.-W. bestimmtes Exemplar Herrn Dr. M. MdB übergeben wird.

Der Vorsitzende führt in den wesentlichen Sachverhalt ein, gibt Hinweise auf die verfahrensrechtliche Lage und befragt unter Hinweis auf § 28 Abs. 2 PGO die anwesenden Verfahrensbeteiligten, ob eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten durch einen vom Bundesparteigericht vorzuschlagenden Vergleich möglich sei.

Herr F. macht daraufhin zunächst Ausführungen zur Sach- und Rechtslage; Herr Dr. M MdB bittet um Bekanntgabe des möglichen Vergleichsinhalts. Herr Dr. Barth verliest den Text eines möglichen Vergleichsvorschlages des Bundesparteigerichts. Die Herren Dr. M. MdB einerseits sowie F., P. und V. andererseits bitten um eine Sitzungsunterbrechung, die von 14.30 bis 14.55 Uhr dauert.

Nach Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlung wünschen die Herren F., P. und V. zwei Ergänzungen des Vergleichs-Entwurfs dahingehend, daß der Kreisverband B.-W. anerkennt, daß alle ursprünglich angefochtenen Wahlen, insbesondere die Wahl von Delegierten des Ortsverbandes zum Kreisparteitag, als gegenstandslos angesehen werden und daß der CDU-Ortsverband B.-W.-S. rechtsverbindlich verpflichtet wird, sämtliche Wahlen baldmöglichst zu wiederholen. Ferner wünschen die Herren F., P. und V., daß sowohl im Vorstand als auch unter den Delegierten dieses Ortsverbandes zum Kreisparteitag Repräsentanten der beiden im Ortsverband miteinander rivalisierenden Gruppierungen möglichst gleichgewichtig vertreten sind.

Herr Kreisvorsitzender Dr. M. MdB wünscht bei einem etwaigen Vergleich, daß ihm ein Zusatz dahingehend angefügt wird, daß durch den Vergleichsabschluß alle Streitigkeiten zwischen den Parteien erledigt seien. Er führt dabei aus, daß sein Kreisverbandsvorstand Neuwahlen der Delegierten des Ortsverbandes zum Kreisparteitag angeordnet habe, die inzwischen durchgeführt, jedoch wiederum von den Rechtsbeschwerdeführern angefochten worden seien. Herr Dr. M. MdB

sagt zu, auch ohne Abschluß eines Vergleiches werde sein Kreisvorstand darauf hinwirken und sicherstellen, daß bei parteiinternen Wahlen die sich darauf beziehenden Anforderungen des Bundesparteigerichts erfüllt würden. Er bezieht sich im übrigen auf die Praxis der CDU/CSU-Bundestagsfraktion bei personellen Entscheidungen.

Herr Dr. Bonde erläutert als Berichterstatter die Einzelheiten des vom Bundesparteigericht vorgeschlagenen Vergleiches und macht die Verfahrensbeteiligten insbesondere auf die bestehende verfahrensrechtliche Situation aufmerksam, die es nicht erlaube, hier zu einer Sachentscheidung durch das Bundesparteigericht zu kommen. Frau Dr. Lambert-Lang und Herr Dr. Barth schließen sich den Ausführungen von Herrn Dr. Bonde an; sie unterstützen und ergänzen diese. Herr Dr. Barth macht zusätzlich darauf aufmerksam, das Bundesparteigericht könne keinen verbindlichen Vorschlag für die von den Herren F., P. und V. gewünschten Neuwahlen machen, und es könne insbesondere auch nicht darauf hinwirken, daß beide Mitglieder-Gruppen im Vorstand und unter den Delegierten des Ortsverbandes jeweils paritätisch vertreten seien.

Die Mitglieder des Bundesparteigerichts und die anwesenden Verfahrensbeteiligten führen ein ausführliches Rechtsgespräch miteinander über den Vergleichsvorschlag sowie darüber, ob und welche Einleitung dieser Vorschlag erhalten könne. Für weitere Beratungen wird die mündliche Verhandlung von 15.15 Uhr bis 15.30 Uhr unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlung verliest der Vorsitzende den nachfolgenden Vorschlag des Bundesparteigerichts:

Parteigerichtssache

F. u.a. ./ CDU-Kreisverband B.-W.

Das Bundesparteigericht bekräftigt seine Entscheidung vom 11.11.1991 (CDU-BPG 7/91 R) und weist darauf hin, daß die Grundsätze dieser Entscheidung auch für Wahlen innerhalb von Ortsverbänden, einschließlich der Wahlen zum Ortsvorstand, gelten.

Auf dieser Grundlage schlägt das Bundesparteigericht den Verfahrensbeteiligten zur Beendigung dieses Rechtsstreits folgenden

V e r g l e i c h

vor:

"Die Parteien sind sich darüber einig, daß bei den Wahlen zum Vorstand und bei der Wahl der Delegierten auf der Versammlung des CDU-Ortsverbandes Wilmersdorf-Süd am 20.09.1993 die an eine geheime Abstimmung zu stellenden Anforderungen nicht hinreichend eingehalten worden sind.

Der Vorstand des CDU-Kreisverbandes W. wird Vorkehrungen dafür treffen, daß bei zukünftigen Wahlen im Ortsverband B.-W.-S. das Wahlverhalten des einzelnen Mitgliedes auch nach der Stimmabgabe nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesparteigerichts vom 11.11.1991 - CDU-BPG 7/91 (R) - geheim bleibt."

Nach Verlesung des vorstehenden Vergleichstextes befragt der Vorsitzende die Verfahrensbeteiligten, ob sie dem Vergleich (einschließlich seiner Einleitung) zustimmen und ihn damit genehmigen. Die Rechtsbeschwerdeführer F. und V. sowie Herr P. für die abwesenden Rechtsbeschwerdeführerinnen D. und D. P. einerseits und Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. M. MdB für den CDU-Kreisverband B.-W. andererseits, nehmen diesen Vergleichsvorschlag (einschließlich seiner Einleitung) an und genehmigen ihn ausdrücklich.

Da das Wort nicht weiter gewünscht wird, schließt Herr Dr. Barth um 15.45 Uhr die mündliche Verhandlung.